

Satzung
zur Durchführung von Bürgerbegehren und
Bürgerentscheiden in der Stadt Marktredwitz (BürgerBegS-BBS)

Vom 24. April 1996 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 4 vom 30.04.1996) in der vom 01.05.1996 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) folgende Satzung:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18 a GO sind mit Ausnahme von

- a) Art. 5 Abs. 2 Satz 3,
- b) Art. 11 Abs. 1 Satz 2,
- c) Art. 11 Abs. 2,
- d) Art. 12 Abs. 2,

die Art. 1 bis 7 und 10 bis 19 GLKrWG entsprechend anzuwenden. Die nachstehenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 4

„Die Tätigkeit der Wahlgorgane beginnt mit deren Bestellung und endet am Tag des auf die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tag.“

2. Art. 5 Abs. 6

„Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und je ein Stadtratsmitglied der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen als Beisitzer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen bis zum 44. Tag vor dem Bürgerentscheid dem Wahlleiter zu benennen. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer.“

3. Art. 11 Abs. 4

„Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadt Marktredwitz einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuß spätestens am 4. Tag vor dem Bürgerentscheid abschließend.“

BürgerBegS-BBS

11

(2) Unter Vorrang der in Abs. 1 getroffenen Regelungen erfolgt der Vollzug im übrigen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der GLKrWO.

Nicht anzuwenden sind:

§§ 15, 19 a, 23, 38 bis 55, 78, 79, 81, 85, 88, 89 und 95 bis 98.

Die nachstehenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2

„Über Beschwerden gegen die Versagung des Wahlscheines entscheidet der Wahlausschuß abschließend.

2. § 37

„Finden mehrere Bürgerentscheide mit unterschiedlichen Themen am gleichen Tag statt, müssen sich die Stimmzettel für alle Bürgerentscheide durch ihre Farbe deutlich unterscheiden. Die Farbe bestimmt der Wahlausschuß.“

3. § 80

„Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme; die Frage auf dem Stimmzettel ist im vorgesehenen Abstimmungsfeld mit ja oder nein anzukreuzen.“

4. § 82

„Unmittelbar nach Schluß der Abstimmung ermittelt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk.“

Die in Betracht kommenden Muster der Anlage zur GLKrWO sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei der Anwendung der in den vorstehenden Absätzen genannten Vorschriften gilt der Bürgerentscheid als „(Gemeinde-) Wahl“ - allein oder in Wortzusammensetzungen - im Sinne dieser Vorschriften. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten erscheint.

§ 2

Bürgerbegehren

(1) Die Unterzeichnung von Bürgerbegehren muß auf Unterschriftenlisten erfolgen, die die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Die Eintragung muß Familienname, Vorname, Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Die Unterschriften sind innerhalb einer Unterschriftenliste fortlaufend zu numerieren.

(2) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn

- a) sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
- b) sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen oder
- c) der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist.

(3) Auch nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit können die drei Vertretungsberechtigten gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen, spätestens jedoch am Tag vor der Versendung der Wahlbenachrichtigungen.

§ 3 Bürgerentscheid

(1) Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindevahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden.

(2) Über den Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Stadtrat. Der Stimmzettel muß eine mit ja oder nein zu beantwortende Fragestellung enthalten. Weitere Begründungen oder sonstige Angaben sind auf dem Stimmzettel nicht zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.